

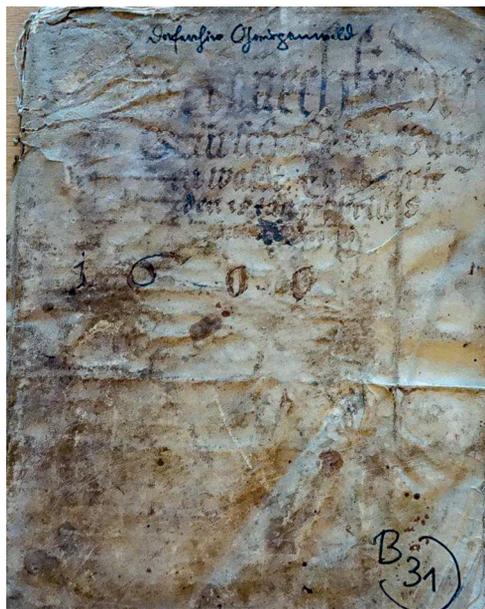
Fleckenbücher als Ortsrechtssammlungen alter Zeiten

Gaugenwalder waren befugt „Hasen mit der Hand zu fangen“

Für das Zusammenleben in den örtlichen Gemeinschaften gelten von alters her Regeln. Diese sind in der frühen Neuzeit im Fleckenbüchlein, im Bürger-Buch oder ähnlich bezeichneten Sammlungen von Festlegungen dokumentiert. Gleich zwei, das ältere aus dem Jahr 1600, das jüngere – eine weiter fortgeschriebene „Copia“ – von 1757 existieren vom „Dorf-Büchlein“ Gaugenwald und können im Archiv der Gemeinde Neuweiler nachgelesen werden.

Festgehalten sind alte Grenz-, Weg- und Jagdrechte, die Höhe von Abgaben und vielerlei andere Festlegungen bis heute beispielsweise auch im „Bürger-Buch des Flecken Reichenbach Liebenzeller Ober-Amts“ in einer „renovierten“ Auflage von 1773 für Unterreichenbach, 2007 von Diether Zöhrens transkribiert. Das auf Initiative von Wolfgang Obert 2017 restaurierte und durch ihn außerdem in die Sprachform und Schrift der Gegenwart übertragene Langenbrander Fleckenbüchlein von 1741 vermittelt ebenfalls solche alten Rechte.

Heute spricht man vom Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden. Laut Montesquieu gehen dessen Wurzeln bis in die Zeit der altgermanischen Hundertschaften zurück, die vor rund 2000 Jahren Tacitus in der „Germania“ beschrieben



Das Dorf-Büchlein Gaugenwald aus dem Jahr 1600 ist im Gemeindearchiv Neuweiler erhalten.

hat. In unserer Zeit setzen demokratische Gremien, die Gemeinderäte, in Gemeindefestlegungen das auf die örtlichen Verhältnisse zugeschnittene Ortsrecht der Städte und Gemeinden, soweit dies Bund und Land den Kommunen überlassen.



Gaugenwald (vorne) im Mai 2005 aus dem Hubschrauber aufgenommen; im Hintergrund ist Neubulach-Martinsmoos zu erkennen.

Da ist beispielsweise in einer Ortssatzung der Aufbau der Feuerwehr beschrieben, in einer anderen, wie der Wasser- oder Kanalanschluss anzulegen ist und was der Grundstückseigentümer dafür und der Nutzer für den Verbrauch zu berappen hat. In einem wieder anderen Papier sind die Sätze zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige festgelegt. Selbst ein Steuerfindungsrecht ist der örtlichen Gemeinschaft nicht verwehrt. Ein Beispiel dafür ist die Zweitwohnungssteuer.

Zweitwohnungssteuer 1973 in Überlingen erfunden

Die erste Stadt, die eine Zweitwohnungssteuer erhob, war 1973 Überlingen. In ihrer jungen Geschichte hat sich diese Abgabe seither über ganz Deutschland und auch in mancher Tourismusgemeinde im Landkreis Calw ausgebreitet. Allerdings spricht der Staat ein gewichtiges

Wort mit. So hatte Bayern die Zweitwohnungssteuer seinen Kommunen bis zum 1. August 2004 verboten. Jüngstes Beispiel ist, dass die Städte, wenn die Luftreinheit gar zu sehr leidet, laut höchstrichterlichem Urteil sogar die Fahrt mit bestimmten Dieselfahrzeugen verbieten dürfen.

Zu einer Gemeindegatsatzung bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigung, die in Baden-Württemberg für das angeführte Beispiel Zweitwohnungssteuer nach dem Kommunalabgabengesetz unter der folgenden, dem § 9 entnommenen Bestimmung gegeben ist: „Soweit Gesetze im Sinne von Absatz 1 nicht bestehen [Anmerkung: welche Rechte zur Erhebung bestimmter Steuern zuordnen], können die Gemeinden örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind, jedoch nicht Steuern, die vom Land erhoben werden oder den Stadtkreisen und Landkreisen vorbehalten sind.“

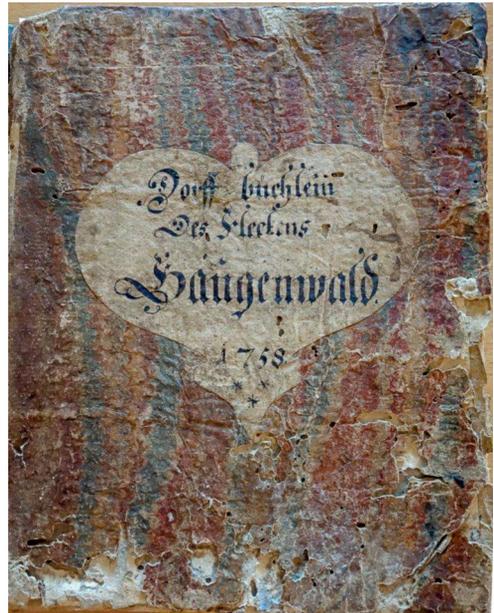
Das war früher ähnlich mit den Festlegungen für die Dorfgemeinschaft. Allerdings war da letztlich überwiegend der Inhaber des Orts oder Lehensherr und nicht das als Vorgänger der Gemeinderäte anzusehende Gremium mit den sogenannten Richtern zuständig, das Anregungen gab und kleine Streitigkeiten vor Ort regelte. Der Grundherr entschied weitgehend, welche Regeln die Menschen im Dorf, die Untertanen, einhalten mussten, wie sie die Gegebenheiten auf der Markung nützen durften. Die Landesherren, nur dem Kaiser verantwortliche Ritter und Freiherren oder die Kirchenherren bestimmten. Sie regelten Recht und Ordnung oder legten den Zehnten – den man heute Steuer nennt, und der auch damals oft schon etwas größer war, als sein Name sagt – fest.

Statt Satzungssammlung ein Fleckenbüchlein

Damals bestand die Zusammenfassung des örtlich geltenden Rechts, die beim Schultheißen vorlag, dann nicht aus einer Satzungssammlung des Rathauses wie in unserer Zeit. Sie war – bis ab dem 19. Jahrhundert vom Staat das Zusammenleben geregelt wurde – handschriftlich von der Herrschaft bzw. deren Beauftragten in einem der eingangs erwähnten Hefte oder Bücher niedergeschrieben. Bis zur Abschaffung im Schulunterricht und Umstellung auf die lateinischen Buchstaben im Jahr 1942 wurde dazu die 400 Jahre lang genutzte, 1942 im Schulunterricht bei Umstellung auf lateinische Buchstaben abgeschaffte alte deutsche Handschrift benutzt, was heute den meisten Menschen das Nachlesen der alten Dokumente erschwert oder unmöglich macht.

Dass das „Garrweiler Dorfbüchlein“ von 1614 und dessen erneuerte Fassung von 1697 – von Jürgen Rauser im Calwer Kreisjahrbuch Nummer 4 von 1986 beschrieben – mit dem Gaugenwalder „Dorff-Büchlein“ von 1600 und dessen Kopie von 1757 inhaltlich eine gewisse Ähnlich-

keit haben, ist unverkennbar. Dies verwundert nicht, wenn man weiß, dass beide Dörfer historisch den gleichen Weg nahmen. Sie gehörten zum Territorium der Herren von Berneck (Ersterwähnung der Burg 1150, eines Hugo von Berneck 1300) und den um 1350 zunächst als Mitbesitzer aufgetauchten, späteren alleinigen Herren von Gültlingen.



Die Abschrift vom 1600 erstellten „Dorff-Büchlein des Fleckens Gaugenwald“ stammt laut Innen-Titelseite von 1757, nach der kartonierten Hard-Cover-Umschlagseite von 1758, wo der kleine Band wahrscheinlich fertig wurde.

Beide Dörfer wurden durch die verschuldete Witwe Sibylle Felicitas Schertlin von Burtenbach, einer geborenen von Remchingen, mit anderen Besitzungen am 11. November 1669 um 8.000 Gulden an Herzog Eberhard verkauft. So kam also der reichsritterschaftliche Besitz an die Württemberger. Herzog Karl überließ diesen dann allerdings 1753 wieder den von Gültlingen „gegen ihre Ansprüche auf Pfäffingen und Deufringen“, wie die Beschreibung des Oberamts Nagold von 1862 berichtet. Nach einem von Napoleon

im Dezember 1805 erlassenen Tagesbefehl führte der Weg der Orte dann 1806 endgültig ins neu entstandene Königreich Württemberg.

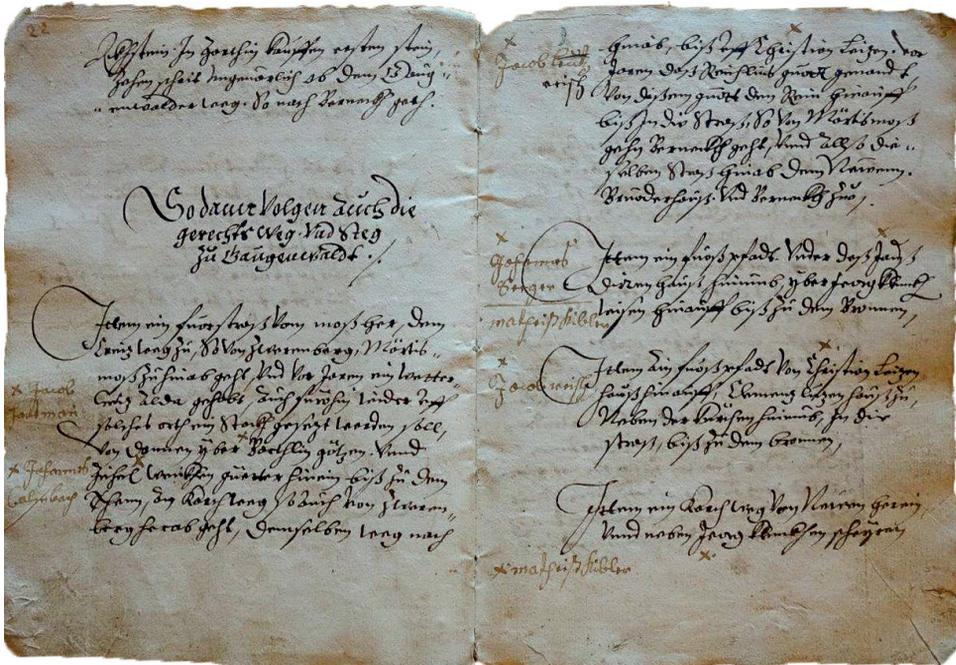
Auch in dieser Zeit wurde das Dorf-Büchlein – nicht nur in Gaugenwald – noch fortgeführt. Es schließt auf den Seiten 114/115 mit dem Eintrag eines „Wässerungsvertrags“ zwischen Johann Georg Landherr und Johann Georg Lodholz am 30. Dezember 1863 für einige Seltenbrunnen „in der sogenannten Oberdorfer Gasse, der Strasse wo von Neuweiler her führt“. Nach Unterschrift der Vertragspartner hat Schultheiß Kübler den Eintrag beurkundet. Zwischendurch gibt es auch für Nachträge einzelne leere Seiten, vielleicht deshalb, damit nicht wie 1600 allzuviel an den Rändern der Seiten vermerkt werden musste.

Wenn Jürgen Rauser vom sogenannten „Herkommen“, dem Gewohnheitsrecht über die

Dorfrechte schreibt, dann mag sich dies auf einen Teil der alten „Vorschriften“ beziehen. Frei zur Gewohnheit herausgebildet hat sich das Recht wohl nur teilweise. Denn letztlich legte in unserem Fall wie anderswo bis zur Neuordnung nach den Napoleonischen Kriegen der auf Burg Berneck lebende Adelige fest, was wirklich gelten soll. Dokumentiert sind Rechte und Pflichten des Einzelnen und Besitzverhältnisse im Ort. Auch für die Gemeinschaft bestehende Nutzungen sind gleichermaßen beschrieben wie begrenzt.

Das Wohl der Bürger und Tagelöhner im Auge

Dabei ist den Herrn vom „Kleinstaat“ Berneck nicht abzusprechen, dass sie durchaus – neben ihrem eigenen – das Wohl ihrer Bürger und



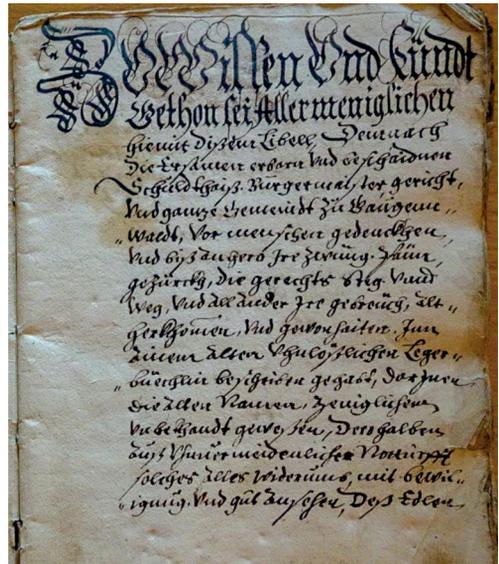
Auf diesen Seiten sind 1600 die Wegrechte beschrieben und am Rand im Lauf der Zeit neue Besitzer von in den Beschreibungen genannten Häusern oder Liegenschaften nachgetragen, die in die Abschrift von 1757 eingearbeitet wurden.

Tagelöhner im Auge hatten. Aber lassen wir doch einfach das über 400 Jahre alte Büchlein im Wortlaut seiner Einführung über den Zweck berichten. Nebenbei wird daraus ersichtlich, dass es vor dem in Pergament gebundenen Bändchen, diesem „Libell“ – wie etwa ab dem 15. Jahrhundert zunehmend üblich – schon einen Vorläufer gab:

„Zu wissen und kündigtgethon sei allermenniglichen hiermit diesem Libell, demnach die ehrsamten, ehrbarn und bescheiden Schuldtheiß, Burgermeister, Gericht und ganze Gemeindt zu Gaugenwaldt vor menschen gedenken und bis anhero Ire Zwäng, Bänn, Bezirk, die gerechte Steg und Weg und all ander Ire Gebräuch, alt Herkommen und Gewohnheiten in einem alten, unleslichen Lägerbüchlein beschrieben gehabt, dazuen die alten Namen zweniglichen unbekannt gewesen, derohalben aus vermeidenlicher Notdurft solches alles widerums mit Bewilligung und Gutansehen des edlen und vesten Balthasars von Gültlingen zu Berneck, ihrer ordenlichen Obrigkeit von neuem renovieren und in diesem offen Libell beschreiben lassen, welches beschehen uf den 18. Monatstag Aprilis, von Christi, unsres lieben Herra Erlösers, einigen Heilands und Seligmachers Geburt gezahlt Ein Tausend und Sechs Hundert Jahr.“

Die Inhalte ähnelten sich in den verschiedenen Dörfern, und doch hatten sie – wie heute die Gemeindefestsetzungen – ihre ortsbezogen individuelle Ausgestaltung. Zu den in der Einleitungsformel umschriebenen Teilen der eingetragenen Rechte und Pflichten zählt beispielsweise der Fron-Vertrag der Gemeindeherrschaft von 1587.

Zu lesen ist auf den Seiten eins bis 17 eine detaillierte Beschreibung der Standorte von Marksteinen, die in Gaugenwald von eins bis 133 wieder zu eins hin rundum durchnummeriert waren. Auf der ursprünglich freien Seite 18 ist 1840 ein angeordneter „Markungsumgang“ dokumentiert, bei dem 264 Marksteine stehen, was Schultheiß Hartmann mit vier weiteren Personen festgestellt und beurkundet hat.



Auf der abgebildeten ersten Seite des Dorf-Büchleins von 1600 für Gaugenwald sind Zweck und Überlieferung des Inhalts in einer Präambel beschrieben, die in die Abschrift übernommen wurde.

Regelungen sind für die Allmende oder „Allmand“ (gemeinschaftliche Nutzfläche) getroffen. Festgehalten sind Brunnennutzung, Zehntfestlegungen, Mesnerbesoldung oder auch Vereinbarungen bezüglich der Verhältnisse mit der im württembergischen Zwerenberg stehenden Kirche samt Bestattungsplatz um diese (der Friedhof Zwerenberg kam erst 1835 an seinen heutigen Platz auf Markung Gaugenwald am östlichen Ortsrand von Zwerenberg).

Pfarrer musste gültlingische Untertanen in Gaugenwald betreuen

Über schon 1600 dokumentierte Pfarrechte ist im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts zu erfahren, dass das zum gültlingischen Besitz gehörige Dorf nach Zwerenberg eingepfarrt ist. Dort seien „selbige Untertanen das Wort Gottes und die Predigt anzuhören schuldig“. Auch ihr Begräb-



Vorgehen bei einem Verstoß gegen die Vereinbarung und schreibt dem Geistlichen, dieser habe eine uralte Gepflogenheit verletzt. Der württembergische Pfarrer habe die gültlingischen Untertanen als „Kommunikanten zu jeder und aller Zeit nicht allein in der Kirchen zu Gaugenwald, sondern auch Kälte halber in

Selbst Einheimische meinen oft, in Zwerenberg zu sein, wenn sie den seit 1835 am Ortsrand liegenden Friedhof auf Markung Gaugenwald besuchen.

nisplatz sei dort, wie für „andere mehr Flecken“. Hingewiesen wird aber auf einige Besonderheiten, darunter die folgende, ganz spezielle:

„1. Es ist aber insonderheit zu wissen, daß sie, die Untertanen nicht schuldig, allda zu Zwerenberg oder in anderen Flecken zu gehen und dem Pfarr zu beichten, sondern ein jeder Pfarrer verbunden sei, sie in ihrer Kirchen in Gaugenwald zu verhören, welches beweist das uralte Herkommen.

2. Wie auch, als sich der Pfr. M. Jakob Beza unterstanden, die Inwohner zu Gaugenwald nacher Mörtinsmoos zu bescheiden und allda wollen zur Beicht hören, so er nicht befugt, beweist Schreiben, welches den 29. Dbrs. anno 1600 an ihn ergangen“.

Da schaute der Junker Balthasar von Gültlingen offensichtlich darauf, dass – wohl nicht nur – dieses Vorrecht seiner Gaugenwalder eingehalten wurde. Er unterstreicht dies mit seinem

Von wegen nach Martinsmoos bestellen: Pfarrer Jakob Beza – auf der Tafel in der Zwerenberger Kirche, mit „s“ geschrieben, der Dritte – kam dem Vorrecht der Gaugenwalder nach, sie in der Kirche im Ort zu „verhören“, bei Kälte sogar „in Häusern allda“.



Häusern allda zur Beicht gehört, auch alten und kranken Leuten das Nachtmahl in ihren Wohnungen gereicht, zudem die Kinder im Jahr etlichemal examiniert“.

Noch am selben Tag antwortete der Pfarrer und entschuldigt sich, er „begehre kein Neues zu machen“, sondern dem, "was bishero in Brauch gewesen, fleißig nachgesetzt werde“. Man möge ihm "das begangene Unrecht diesmal zuguthalten" und seiner „Unwissenheit zuschreiben.“



Allerhand Aufgaben hatte Meßner Michael Raisch in der Gaugenwalder Kirche zu verrichten, die nach einem Brand gegen Ende des 17. Jahrhunderts ihre heutige Form erhielt.

Der Lohn des Mesners im Jahr 1757

Auch des Mesners Pflichten und Lohn für die Betreuung der Gaugenwalder Kirche – die im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde Neuweiler als Rechtsnachfolgerin der bis zur Gemeindereform 1975 selbständigen Gemeinde Gaugenwald steht – können für das Jahr 1757 im ab- und fortgeschriebenen Dorfbüchlein nachgelesen werden. Mesner war damals Michael Raisch. Er hatte die kleine Kirche jederzeit zu „verwahren“, deren Uhr zu richten, für das Avemaria-, Mittags- und Totenläuten „mit getreuem Fleiß“ zu sorgen, dass er „einer ganzen Gemeinde den Nutzen befördern und gehorsamen Dienst leisten soll“, ist festgehalten; dann wird weiter ausgeführt,

„...und hat zu Lohn: von jedem Bauern an Brot, wie es gebachen wird, 1 Laib; Geld 6 Kreuzer, Habern des kleinen Maß 1 Vrtl.; von jedem Tagelöhner zu empfangen 6 Kreuzer“

Hinzu kamen bei einem Sterbefall als Läutlohn ein Laib Brot. Weiter hatte er „bei und um die

Kirchen ein Gärtlein zu genießen.“ Dazu kamen „bei seinem Backofen, so auf der Allmand steht [...] die Kirschen und anderes was erwächst“. Schließlich hatte er auf „des Hemmerlens Grund“ das Öhmdrecht, wofür er allerdings das „Baumöl zu der Uhr“ geben muss.

Friedhofsentwässerung 1629: fast kleiner Staatsvertrag nötig

Im Jahr 1629 wollte die Kirchengemeinde Zwerenberg, damals wie heute aus dem – wie es in den alten Oberamtsbeschreibungen später heißt – „Mutterort“ und den Gemeindegliedern aus Martinsmoos, Gaugenwald, Hornberg und Aichhalden bestehend, den als sumpfig und nass beschriebenen, bei der Kirche gelegenen Friedhof entwässern. Dazu wurde unter den beteiligten Dörfern ein im Gaugenwalder Fleckenbuch eingetragener Vertrag geschlossen, der fast die Qualität eines kleinen Staatsvertrags erreicht. Es heißt in diesem:



Um die Kirche im württembergischen Zwerenberg lag bis zu deren 1839 fertiggestelltem Neubau der nasse, im 17. Jahrhundert entwässerte Friedhof des Kirchspiels, der auch dem gültlingischen Gaugenwald diente.

"Wir Nachbenannte, mit Namen Jakob Kübler, Schultheiß zu Hornberg und Zwerenberg, Lorenz Dürr, Schultheiß zu Mörtismoos, Gerhard Kübler, Schultheiß zu Aichhalden und Kaspar Lang, Amtsverweser zu Zwerenberg, alle Flecken Calwer und Altensteiger Amts, bekennen öffentlich und tun kund mit diesem Brief, daß wir zuvorderst mit unserer vorgesetzten Obrigkeiten Rat, Vorwissen, Gutansetzen und Bewilligen, wie auch mit all unsern Gemeinden entschlossen und abgeredt, unseren Kirchhof zu Zwerenberg, dahin wir alle, wann uns der liebe Gott von dieser Welt abfordert, zur Erden, die unser aller Mutter ist, begraben werden; ermeldeter Kirchhof aber also sumpfig und naß, daß, wann einem ein Grab gemacht, dasselbe, ehe er dahin gebracht, noch voller Wasser, denselben umzugraben und das Wasser in Dohlen hinaus zu führen.

Weil dann des wohledlen, gestrengen und festen Balthasars von Gültlingen zu Berneck, fürstlich württembergischen Erb-Cämmerers, Untertanen

zu Gaugenwald auch auff ermeldten Kirchhofs zu Zwerenberg begraben werden, haben sie auf unser be-
sehen nachbarliches ersuchen, auch zu-
förderst auf ihres Junkers und obrigkeit Consens, gleichergestalt ein Handfrohn Dienst nachbarlichen zu Thun und zu Leisten bewilliget. Welches dann ihnen, der Gemeinde zu Gaugenwald, ihren Erben und Nachkommen zu keiner Gerechtigkeit gemeinet, gezogen, verstanden oder gerechnet worden, sondern in allweg wie vor Alters herkommen“.

Viele Familiennamen bis heute im Ort vertreten

Interessant ist eine Gegenüberstellung der Namen der Familien von den elf Urhöfen Gaugenwalds im Dorfrecht von 1757 im Vergleich zu 1600. Es ist die Überzahl der Familiennamen bis heute, wenn auch teils in leicht abgewandelter Form, im Ort oder der engsten Umgebung noch vorhanden. Es wurde damals ja weitgehend nach Gehör geschrieben, denn erst seit 1875 gab es im Deutschen Reich Standesämter, wodurch die Familiennamen Buchstabe für Buchstabe verfestigt wurden. Dass nicht mehr jeder wie früher üblich einfach nach Gehör und die Wörter einmal groß, einmal klein schrieb, änderte sich ebenfalls um diese Zeit, aber es gab unterschiedliche Regelwerke; diese wurden bei der Orthografischen Konferenz 1901 in Berlin von den deutschsprachigen Staaten vereinheitlicht. Man findet insofern schon im Dorf-Büchlein die Namen Klink, Dürr, Bäuerle, Seeger, Braun, Kübler, Schöttle oder Hartmann. Die Namens-Aufstellung

aus der über 260-jährigen Niederschrift hat folgenden Wortlaut:

„Namen der alten Bürger von anno 1600 und der Neuen in diesem 1757.sten Jahr.

Alte	Neue
Georg Klenk	Mattheus Kübler und Jacob Klenk
Johannes Reule	Michael Götz, Michael Eittlinger
Martin Saal	Johannes Seeger
Lorenz Essig	Hans Jerg Dürr, Christian Braun
Barthlen Götz	Jakob Hartmann, Schultheiß
Michael Weik	Johannes Calmbach
Hannß Seeger	Jakob Bauer
Jakob Mayer	Jacob Schöttlen
Leonhardt Gauß und Martin Bäuerlen	Johannes Bäuerlen
Christian Leuz	Jakob Raisch
Jauß Dürr	Hannß Jerg Bauer und Hannß Seeger“

Für eine „fremde Weibsperson“ war der Zuzug billiger

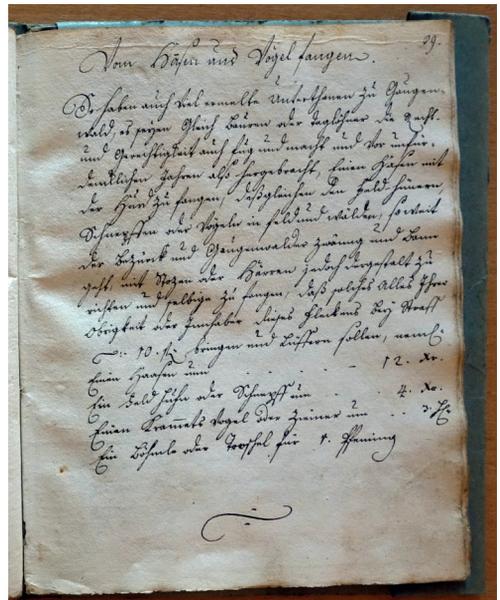
Wer als Bürger in das Dorf ziehen wollte, musste ein „Uffzuggeld“ bezahlen. Um 1600 betrug dieses vier Gulden, um 1750 hatte ein fremder Mann 24, „eine fremde Weibsperson“ sechs Gulden in die Gemeindekasse einzubringen. Frei von solchen Zahlungen waren Bürgersöhne, die in ihrem „Vaterort“ ein Gut kaufen oder in diesen einheiraten wollten. "Wann ein Tagelöhner dahin ziehen, allda kaufen oder sich mit Heirat einlassen würde, der soll der Gemeinde zu erstatten schuldig sein Aufzuggeld 2 Gulden“, ist weiter dokumentiert.

Ein Tagelöhner erhielt in jener Zeit für seinen elf bis 14 Stunden langen Arbeitstag etwa 12 bis

15 Kreuzer, dazu Kost, aber ohne Wein. 60 Kreuzer entsprechen einem Gulden, zwei Pfennig ergeben einen Heller, vier Pfennig einen Kreuzer. Der Zuzug nach Gaugenwald kostete also um 1750 einen Tagelöhner das Geld von acht bis zehn harten Arbeitstagen.

„Vom Hasen- und Vögelfangen“

Ein besonderes Jagdrecht, überschrieben „Vom Hasen- und Vögelfangen“, wird im Dorfbüchlein von Gaugenwald den Untertanen der Bernecker Burgherren wie folgt zugestanden: „So haben auch vielmeldete Untertanen zu Gaugenwald, es seien gleich Bauern und Tagelöhner, die Recht- und Gerechtigkeit, auch Fug und Macht und vor undenklichen Zeiten herbracht, einen Hasen mit der Hand zu fangen, desgleichen den Feldhühnern, Schnepfen oder Vögeln



„Vom Hasen und Vögel fangen“ handelt die Seite 89 des Gaugenwalder Dorf-Büchleins von 1757, dessen Umschlagseiten in späterer Zeit mit dem am Rand sichtbaren, dünnen blauen Karton-Einband geschützt wurden.

in Feld und Wäldern, soweit der Bezirk und Gaugenwälder Zwäng und Bann gehet [...] zu richten und selbige zu fangen.“ Mancher denkt vielleicht, wenn er dies heute liest: „Da kam wohl nicht viel zusammen!“ – Allerdings ist ja das „mit der Hand zu fangen“ nicht wörtlich gemeint. Es bedeutet, dass nicht mit Schusswaffen gejagt werden durfte. Aber Fallen zu stellen war erlaubt. Allerdings hatte dieses Jagen einen Haken.

Wer eines der aufgeführten Tiere ergatterte, hatte dafür laut Gaugenwalder Fleckenbuch in der Fassung von 1757 „solches alles ihrer Obrigkeit oder Inhaber dieses Fleckens bei Straf 10 Gulden bringen und liefern sollen, nämlich einen Hasen um 12 Kreuzer, ein Feldhuhn oder Schnepf um 4 Kreuzer, einen Krammetsvogel um 3 Heller und ein Böhmle oder Drossel für 1 Pfennig.“ Als Krammetsvogel wurde früher die Wacholderdrossel bezeichnet, ein Böhmle war eine Rot- oder Walddrossel.

Streit ums gemeinsam genützte Land geschlichtet

Auf Seite 85 der Abschrift von 1757 ist in sauberer Schrift auch eine Regelung zum „gemeinen Nutzen“ eingetragen, in der es unter der Überschrift „Im 1600.igsten Jahr“ heißt: „Ist von wegen des gemeinen Nutzen, uff der Allmand, eine Strittigkeit entstanden, zwischen der Gemeind und Jauß Reuchlen, ist bericht worden, dass Jauß Reuchlen den gemeinen Nutzen gebrauchen solle wie ein ganzer Bauer [Anmerkung: war wohl ein Halbbauer, wie man Söldner nannte, ein Handwerker oder Tagelöhner, der vielleicht nebenbei Landwirtschaft betrieb], hingegen muss er alles Leiden, alles in allem, ausgenommen am Geldt geben am Kirchen Bau, er muß dem Bauer, der den Hagen hält, alle Jahr geben, von jeglicher Kuh drey Kreuzer.“ Unterzeichnet hatten Jerg Wurster, Schultheiß, und Jauß Reuchlen diesen Abschnitt. Wahrscheinlich haben für die örtliche Gemeinschaft in diesem Fall die Richter entschieden.

Gaugenwald „niemahlen“ württembergisches Lehen

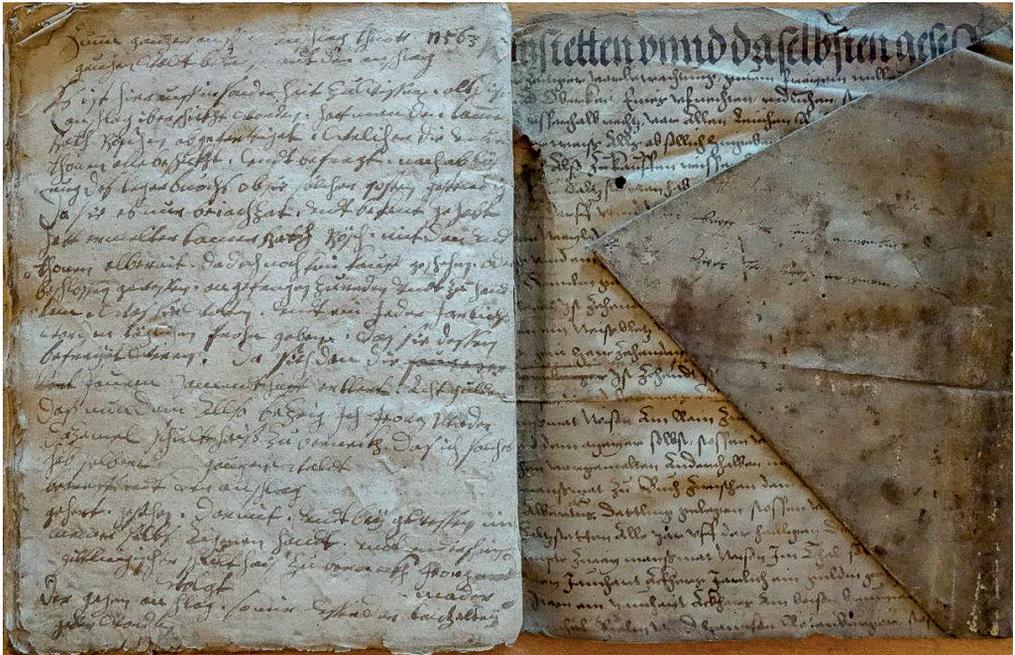
Für das Jahr 1696 ist ab Seite 102 der Abschrift von 1757 ein „Anschlag über den Flecken Gaugenwald“ von 1619 und dessen Übergabe dokumentiert, der offensichtlich von den Württembergern veranlasst war, die seit 1604 – nach dem Kauf und Tausch des badischen Amtes Altensteig – die gültlingischen Besitzungen umringten. Oder sollte gar ein uralter Zahlenverdrehen mitspielen, nachdem 1669 der Verkauf des Ortes erfolgte? Brachte der Dreißigjährige Krieg Verzögerung, aber keine Wertänderung? Im Dorf-Büchlein von 1600 ist dies der letzte Eintrag. Warum das angegebene Erstellungs-Datum und der Übergabezeitpunkt so weit auseinander liegen ist nicht erkennbar. Besonders interessant ist die Einführung dazu, in der es heißt:

„Gaugenwald.

Daß solcher Fleck Gültlingisch eigenthum und in kein Lehen gehörig, das beweisen folgende puncten:

Erstlich, ist solcher niemahlen in die Württembergische Lehenbriefs kommen.

Zum anderen, da sich stritt zwischen Württemberg und Petern von Gültlingen seel. wegen der Flecken über Berg [Anmerkung: Überberg aus Heselbronn, Lengenloch und Zumweiler bestehend], so vor Jahren auch eigenthums gewesen, zu getragen, und Peter von Gültlingen seel. überwiesen worden, daß alt Balthasar von Gültlingen seel. gedächtniß, die Flecken über Berg user sonderbaren Ursachen Zu Lehen aufgetragen, ist dieser Flecken Gaugenwald, Niemahlen gedacht worden, so die Lehenbriefs und Revers beweisen; und die Flecken über Berg, selbige Zeit, laut Vertrags, das erste mahl, in Peters von Gültlingen seel. Lehenbriefs kommen und empfangen worden; So beweist auch leyder überflüssig, daß dieser Fleck Gaugenwald mit ganz seinem Einkommen, Zwäng und Bannen



Das Foto zeigt links die letzte Seite des 1600 entstandenen Dorfbüchleins von Gaugenwald; der Text rechts gehört nicht dazu: Dieser ist auf dem Pergament enthalten, das als Einband verwendet wurde.

zu Unterpfindle mahlen versetzt und verschrieben, aber niemahlen, bei keinem Herrn, von Inhabern, dessen um einigen Consens man nicht hatt dürfen anhalten oder Bitten, über das wird auch bewiesen, dass dieser Fleck Gaugenwald ein für Lauteres eigenthum, daß Ich, Balthasar von Gültlingen, solchen neben Garrweiler mit allen Recht und Gerechtigkeiten, auch freyheiten und Frevel, Bußen, dem Weinschank und andern mehr Gerechtigkeiten, dem Herzogen zu Württemberg fail gebotten, vermög vieler unterschiedlicher Supplicationen und befehlen“.

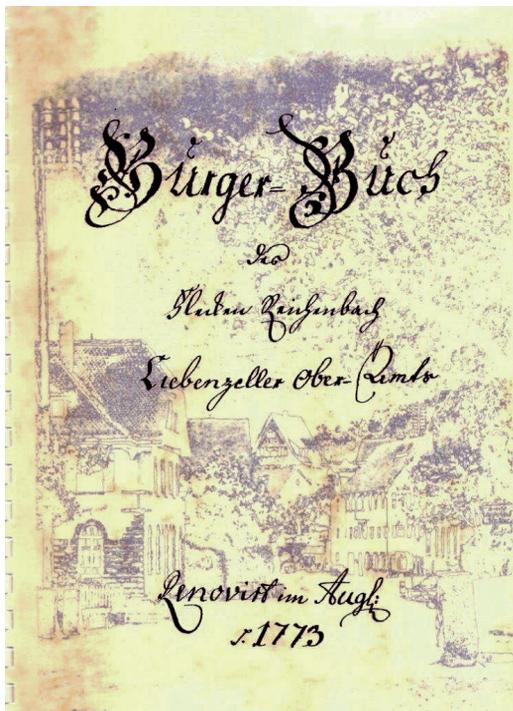
Anschließend folgt der Anschlag, der erwähnt, dass sich Gaugenwald so weit erstreckte, dass es drei Stunden daure, um die Markung zu umgehen. Alle Straßen, Rügungen und Bußen gehörten dem Inhaber. Einzelnen wird bewertet, was an Zehnten und sonstigen Abgaben und Einnahmen das Dorf über die Untertanen aus Wald und Flur seinem Herren einbringt. Am Ende

heißt es „Summa ganze Anschlag, Thut 11.563 Gulden.“ Unterschrieben ist mit „Gültlingscher Schultheiß zu Berneck Jerg Mader“.

Blick ins Unterreichenbacher Fleckenbuch

Das erwähnte Fleckenbuch von Unterreichenbach von 1773 ersetzt ein solches von 1688. Dessen „tüchtige Renovation“ war befohlen worden vom Oberamtlichen Ruggericht (im Allgemeinen kleines Strafgericht, das rügte; in Württemberg auch Bürgerversammlung, bei der Hinweise und Beschwerden zur Verbesserung der Verwaltung aufgenommen wurden). Die Ausführung erfolgte durch die Stadt- und Amtschreiberei zu Liebenzell „mittelst zuziehung des dermaligen Schultheißen, Johannes Gengenbachs, der beeden Flecken [Anmerkung: Unterreichenbach und Dennjächte] Richtern Martin Bohnenbergers, Hirschwirts, und Hanns Jerg

Gengenbachs, Bauren, sodann von der Gemeind, Michael Marquardten, Burgers allda.“



Die Titelseite der Subskription vom „Burger-Buch des Flecken Reichenbach“

Nach der Einführung befasst sich der Band in 31 Abschnitten nach dem ersten, „Von Erwählung der Burgermeister ihrem Amt und Rechnung“, mit allem Möglichen über das Zusammenleben, die Tierhaltung, Weg- und Wasserrechte oder die Grenzlage zu Baden betreffend. Im Hinblick auf die ausländischen Nachbarn wurde schon auch einmal wegen Streitigkeiten etwa mit dem Dorf Weißenstein (heute Stadtteil von Pforzheim) vors Hofgericht Karlsruhe gezogen, um Waidgangsrechte – also den Viehtrieb – zu klären, wie 1776 festgehalten ist.

Dem 31. und letzten Abschnitt, „Wie es mit Straffen zu Hagen und Jagenszeiten gehalten werden solle?“, folgen ab Blatt 211 Nachträge

verschiedener Art bis Blatt 234 (hier nicht wie in Gaugenwald nummeriert, sondern der Übersicht wegen bei der Transkription gezählt). Der letzte Eintrag erfolgte 1833 und befasst sich mit dem Ersatz von sechs Gulden „PfarrAufzugskosten aus der Staatskasse“ aus dem Jahr 1830 an die Gemeinde, die „auf besonderen Befehl“ aus Stuttgart 1833 zur Auszahlung angewiesen werden. Nach Gründung des Königreichs Württemberg ist manche Entscheidung vermerkt, die „Im Namen des Königs“ ergangen und vom – an die Stelle des Oberamts Liebenzell aus Herzogs Zeiten getretenen – königlichen Oberamt Neuenbürg beglaubigt ist.

Herzog Carl lehnt Erhöhung des „Burger-Geldes“ ab

Als die Reichenbacher 1772 das „Burger-Geld“ erhöhen wollten, teilte die herzogliche Regierung dem „Commun-Vorstehere“ mit, dass „die gnädigste Resolution folgenden Inhalts erlassen worden:

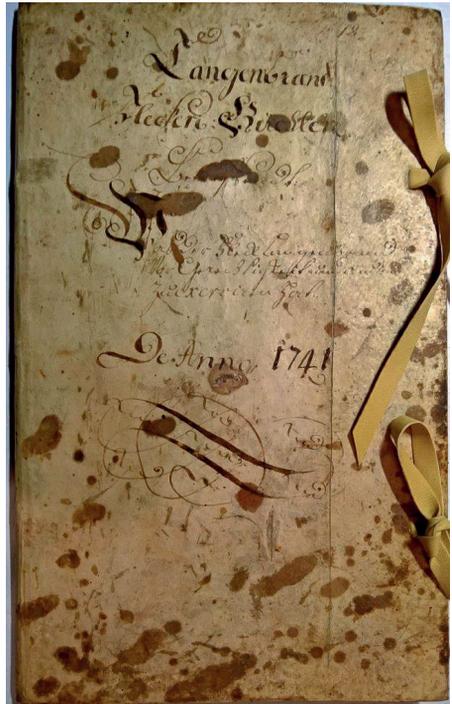
Von Gottes Gnaden CARL,
Herzog zu Württemberg und Teck:

Unseren Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Obwohlen Schultheiß und Richtere zu Reichenbach [...] Unterthänigst eingekommen und gebetten, die gnädigste Ratifikation über das von ihnen erhöte Burger-Geld zu erteilen; So wissen wir doch denen Supplicanten [Bittstellern, Antragstellern] in diesem ihrem Gesuch nicht zu willfahren, sondern lassen es lediglich bey [...] bisherigen Typo des Burger-Geldes bewenden, und hast du dahero denen Vorstehern zu bedeuten, daß sie sich nicht unterfangen sollen mit dem Burger-Geld Ansz, eine Erhöhung vorzunehmen. Diesemnach hat es bei dem oben beschriebenen Burger-Geld sein unabänderliches Verbleiben“, stellt das Herzogliche Ober-Amt Liebenzell ein paar Zeilen weiter fest.



Ehe das Oberamt Liebenzell 1806 aufgelöst und seine Gemeinden den Bezirken Neuenbürg und Calw zugeordnet wurden, war für Unterreichenbach und Langenbrand das Oberamt im heute dem Polizeiposten Bad Liebenzell dienenden Gebäude.



So sieht jetzt die Titelseite des auf Initiative von Wolfgang Obert fachmännisch restaurierten und von ihm in die heutige Schriftform übertragenen Langenbrander Fleckenbüchleins von 1741 aus.

Das Wegerecht zum Kirchgang nach Langenbrand

Im Langenbrander Fleckenbüchlein von 1741 ist neben vielen, schon aus den Gaugenwalder und Unterreichenbacher Dorfbuch beschriebenen Dingen, beispielsweise konkret festgelegt, aus welcher Ortschaft welcher Weg zur Kirche des Kirchspiels Langenbrand mit den zugehörigen Dörfern Engelsbrand, Salmbach, Grunbach und Kapfenhardt einzuschlagen ist. Wörtlich ist ausgeführt: „Die Salmbacher sollen ihren Weg zur Kirche vom Grunbacher Weg an über

Andreas Maisenbachers Feld hinaus bis auf Andreas Stickels und Jakob Nonnenmanns Acker bis an das Tor für alle Zeit gebrauchen dürfen.“

Andere Regelungen befassen sich mit dem „Waidgang“. Besonders sind dazu die Rechte der Waldrennacher aus Verträgen von 1510, 1620 und 1716 zum Viehtrieb festgehalten. Zu den örtlichen Vorschriften gehörten – auch hier – Regelungen, wer wann aus welchem Brunnen Wasser entnehmen oder aus welchem Bachlauf heraus das Land wässern darf.



Das Fleckenbüchlein enthält die Wegrechte zur Langenbrander Kirche; diese erhielt Ende des 18. Jahrhunderts ihr Schiff und heutiges Aussehen, aber der untere Teil des Turms mit romanischen und gotischen Stilelementen verrät dessen bedeutend höheres Alter.

Quellen und weiterführende Literatur

- Archiv der Gemeinde Neuweiler: Fleckenbuch Gaugenwald von 1600 (Sign. Gaugenwald B 31); Fleckenbuch Gaugenwald von 1757 (Sign. Gaugenwald B 32)
- Obert, Wolfgang: Langenbrander Fleckenbüchlein von 1741 (Transkription), [http://www.geschichte.heimat-schoemberg.de/eigarb/Fleckenbuechlein/Lbr/Uebersetzung neue Sprache.pdf](http://www.geschichte.heimat-schoemberg.de/eigarb/Fleckenbuechlein/Lbr/Uebersetzung%20neue%20Sprache.pdf)
- Zöhrens, Dieter: „Burger-Buch des Flecken Reichenbach Liebenzeller Ober-Amts“ von 1773 (Transkription), Schluchsee-Schönenbach 2007
- Königlich statistisch-topographisches Bureau (Hrsg.); Beschreibung des Oberamts Neuenbürg, Stuttgart 1860
- Königlich statistisch-topographisches Bureau (Hrsg.); Beschreibung des Oberamts Calw, Stuttgart 1860
- Königlich statistisch-topographisches Bureau (Hrsg.); Beschreibung des Oberamts Nagold, Stuttgart 1862
- Rauser, Jürgen: Beitrag „Herkommen und Ordnung im Alten Dorf“ in „Der Landkreis Calw – Ein Jahrbuch“ (Band 4, ISBN 3-921841-30-5), Hrsg. Landratsamt Calw, Calw 1986
- Rauser, Jürgen: Vortragsmanuskript „Ortsgehistorisches im Gaugenwalder Dorfbüchlein (1600/1757)“, maschinengeschrieben, Neuweiler-Gaugenwald 1986

- Rauser, Jürgen: Heimatbuch Landkreis Calw, Hrsg. Kreisgeschichtsverein und Kreissparkasse Calw, Calw 1997
- Ortschaftsrat Berneck/Geiger-Verlag, Horb (Hrsg.): „Berneck – 850 Jahre in Wort und Bild“, Horb 2000
- Schabert, Hans: „Neuweiler gestern und heute – Aus 1000 Jahren Gemeinde und Kreisgeschichte in Wort und Bild“, Hrsg. Gemeinde Neuweiler, Neuweiler 2008

Bildnachweis

Für die Überlassung der Aufnahme vom Langenbrander Fleckenbüchlein gilt Wolfgang Obert (Schömberg) Dank; alle anderen Bilder in diesem Beitrag sind Fotografien des Autors.

Dank

Dem früheren Calwer Kreisarchivar und nebenamtlich gegenwärtig als Stadtarchivar von Bad Teinach-Zavelstein tätigen Jürgen Rauser gilt Dank für die Genehmigung, sein Vortragsmanuskript von 1986 als Quelle zu verwenden.